

**Wahlbekanntmachung der Gemeinde Weyhe  
und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des  
Bürgermeisters am 13. September 2026 in der Gemeinde Weyhe**

Gem. § 45b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. Seite 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) gebe ich zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Gemeinde Weyhe bekannt:

**1. Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

In der Gemeinde Weyhe ist eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister zu wählen.

**2. Wahltag**

Der Rat der Gemeinde Weyhe hat Sonntag, 13. September 2026, zum Wahltag der Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bestimmt. Die Wahl findet in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

**3. Tag der Stichwahl**

Im Falle einer erforderlichen Stichwahl findet diese am Sonntag, 27. September 2026, ebenfalls in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

**4. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind spätestens **am Montag, 20. Juli 2026, 18:00 Uhr**, bei der Gemeindegewahlleitung der Gemeinde Weyhe, Rathaus Weyhe, Zimmer 119, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe, einzureichen. Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

**5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Vorschriften der §§ 21 ff. i. V. m. § 45a und 45d NKWG und der §§ 32 ff. Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu beachten. Entsprechende Vordrucke werden auf Anfrage kostenfrei von der Gemeindegewahlleitung zur Verfügung gestellt.

Wahlvorschläge können von einer Partei im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Eine wählbare Einzelperson kann sich auch dann vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, die oder der nach § 80 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wählbar ist.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- die Bezeichnung des Wahlgebiets (Gemeinde Weyhe),
- den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf, das Geschlecht, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Wohnanschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
- bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt, und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese,
- bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese.

Auf dem Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauenspersonen benannt werden.

**6. Unterschriften für Wahlvorschläge**

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Gebiet der Gemeinde Weyhe zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson von dieser selbst unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 190 Wahlberechtigten aus der Gemeinde Weyhe persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften der Wahlberechtigten (sog. Unterstützungsunterschriften) sind gemäß § 32 Abs. 2 NKWO auf einem amtlichen Formblatt zu erbringen, das auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindegewahlleitung ausgehändigt wird.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf erst dann durch Unterschriften unterstützt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt ist (§ 32 Abs. 4 NKWO). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde Weyhe hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde Weyhe nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45d Abs. 3 NKWG).

Von der Beibringung dieser Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 45d Abs. 4 i. V. m. § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Die LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative – Landesverband Niedersachsen (Die PARTEI)
- Freie Wählergemeinschaft Weyhe

Unterstützungsunterschriften sind ebenfalls nicht für den bisherigen Amtsinhaber erforderlich (§ 45d Abs. 4 Satz 1 NKWG).

## 7. Wahlanzeige

Außer den in Nr. 6 genannten Parteien (CDU, SPD, GRÜNE, FDP, AfD Niedersachsen, DIE LINKE., Die PARTEI, Freie Wählergemeinschaft Weyhe) können Parteien als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, **bis spätestens zum 15. Juni 2026** ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und ihre Parteieigenschaft festgestellt wurde (§§ 22, 42 Abs. 6, 45d Abs. 8 NKWG). Der Wahlanzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen. Gemäß § 45d Abs. 8 NKWG gilt die letzte vom Landeswahlausschuss vor allgemeinen Neuwahlen nach § 22 Abs. 3 NKWG getroffene Feststellung über die Anerkennung als Partei auch für diese Direktwahl (siehe Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 23.07.2025, Nds. MBl. Nr. 372).

**Hinweis:** Diese Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Weyhe im Internet unter [www.veyhe.de](http://www.veyhe.de) Rubrik Rathaus – Bekanntmachungen veröffentlicht.

Weyhe, 18.12.2025

Die Gemeindegewahlleiterin der Gemeinde Weyhe  
gez. Pundsack-Bleith